

# **Zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Der Regionalplan Münsterland legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Münsterland fest (§ 18 LPIG). Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 ROG).

Bei der Aufstellung des Regionalplans ist gem. § 9 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

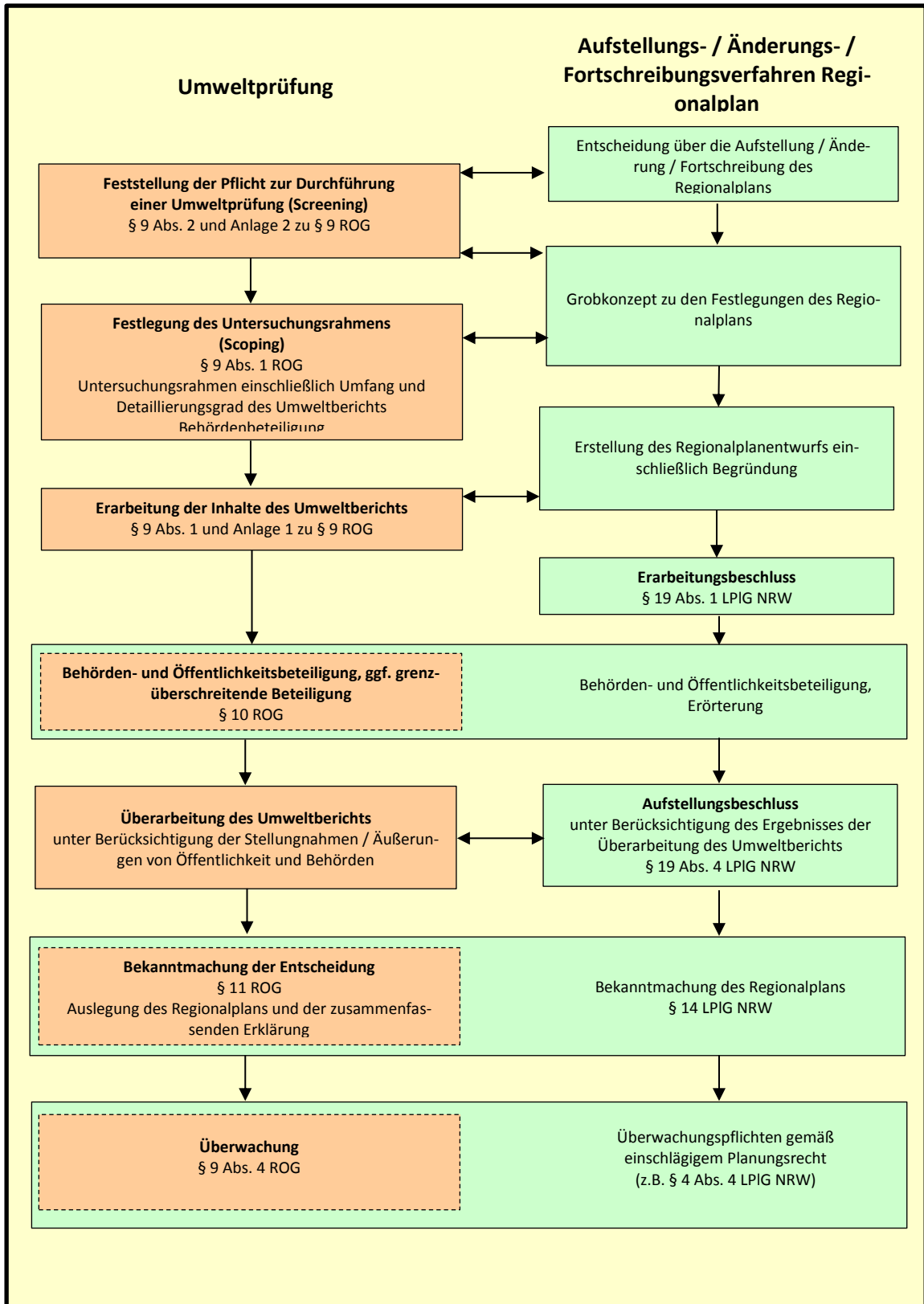
zu erfassen und zu bewerten sind.

Gemäß § 11 ROG ist dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Gegenstand der zusammenfassenden Erklärung ist

- die Erläuterung, wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen wurden,
- die Erläuterung, wie der Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden sowie
- die Erläuterung, wie die Auswirkungen auf die Umwelt überwacht werden sollen.

## **2. Ergebnisse der Umweltprüfung**

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die folgende Abbildung zeigt, dass die Umweltbelange bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Regionalplan und fortlaufend im gesamten Planungsprozess einbezogen werden.



Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen betroffen sein können, zunächst über die Abgrenzung des Geltungsbereichs, die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und die angeforderten Fachbeiträge informiert. Darüber hinaus wurden die Stellen entsprechend des Planungsfortschritts um Informationen zu konkreten Darstellungen gebeten.

Die einzelnen Planinhalte wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen sowie für Darstellungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen wurden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet. Die folgenden textlich und kartografisch hinreichend konkreten Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche – und insbesondere erhebliche nachteilige – Umweltauswirkungen hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft:

- Allgemeine Siedlungsbereiche,
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen,
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze,
- regionalplanerisch bedeutsame Straßen.

Sie wurden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der für einen Regionalplan relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet. Die Prüfbögen sind als Anhang Teil des Umweltberichts. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung erfolgte auch eine Einschätzung der FFH-Verträglichkeit. Das Ergebnis dieser FFH-Vorprüfungen ist ebenfalls in einem Anhang zum Umweltbericht dokumentiert.

Mit Ausnahme von drei Siedlungsbereichen werden für die übrigen Darstellungen in der vertiefenden Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert.

In einem zweiten Schritt wurde der Regionalplan in Form einer Gesamtplanbetrachtung unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen geprüft und bewertet. Die flächenbezogene Gesamtbetrachtung, bei der Bereichsdarstellungen, die voraussichtlich überwiegend nachteilige und überwiegend positive Umweltauswirkungen haben, einander gegenüber gestellt wurden, zeigt, dass der Regionalplan in einem großen Umfang Bereiche mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet. Diese wirken einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, so dass bedeutende und empfindliche Gebiete von Natur und Umwelt vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden.

Der Umweltbericht dokumentiert die Schritte des Prüfprozesses und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland dar.

### 3. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat am 20.09.2010 die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland beauftragt hatte, fand in der Zeit vom 17. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 die Behördenbeteiligung wie auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) statt.

Insgesamt wurden 58 Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht vorgetragen. Davon stammen 55 vom Landesbüro der Naturschutzverbände. Die Naturschutzverbände kritisieren insbesondere, dass die Darstellungen, die unverändert aus dem noch gültigen Regionalplan übernommen wurden, nicht auf ihre Umweltauswirkungen hin überprüft wurden.

Zu jedem Sachargument wurden Meinungsausgleichsvorschläge formuliert und mit den am Verfahren beteiligten Stellen nach § 4 ROG erörtert. Zunächst fand Ende November 2012 die Erörterung der münsterlandweit geltenden Festlegungen statt. Im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Mai 2013 wurden dann die lokal verortbaren Darstellungen erörtert.

Die kritisierte Vorgehensweise bei der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, nur die neu dargestellten Bereiche einer detaillierten Umweltprüfung zu unterziehen, entsprach der "Arbeitshilfe zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in der nordrhein-westfälischen Gebietsentwicklungsplanung" und somit der bisher ausgeübten landesweiten Praxis. Inzwischen hat die Landesplanungsbehörde die Arbeitshilfe zurück gezogen, da sie nicht mehr den geltenden gesetzlichen Regelungen und den zwischenzeitlich erzielten Erkenntnissen zur methodisch-inhaltlichen Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung von Umweltberichten entspricht

Die Regionalplanungsbehörde hat die Umweltprüfung darauf hin um die Darstellungen ergänzt, in denen Nutzungszuweisungen, die Freiraum in Anspruch nehmen, aus dem noch gültigen Regionalplan übernommen werden. Dabei werden jedoch solche Flächen ausgespart, für die im Flächennutzungsplan der jeweiligen Kommune eine entsprechende Nutzung dargestellt ist. Diese Entscheidung beruht auf der Abwägung, dass der Träger der Regionalplanung durch seine Darstellung im Regionalplan einen Vertrauenstatbestand für die kommunale Bauleitplanung geschaffen hat, von dem die Kommune durch Änderung ihrer Bauleitplanung Gebrauch gemacht hat. Als weiterer Vertrauenstatbestand tritt die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung/des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hinzu. Zudem ist davon auszugehen, dass die Auswirkung der Planung auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter im Bauleitplanverfahren geprüft wurden, ggf. sogar durch eine formelle Umweltprüfung.

Für die sog. Altdarstellungen wurde zunächst eine überschlägige Prüfung durchgeführt, die hinsichtlich der Kriterien und Bewertungsvorschriften der Prüfung der neu dargestellten Bereiche entsprach. Mit dieser Abschichtung wurde berücksichtigt,

dass die Altdarstellungen bereits Bestandteil des bestehenden Regionalplans sind und damit bereits einer planerischen Abwägung unter Einbeziehung der Umweltbelange unterzogen wurden. Die überschlägige Prüfung erfolgte darüber hinaus auch für Neudarstellungen kleiner 10 ha.

Sofern die überschlägige Prüfung ergab, dass erhebliche Umweltauswirkungen des dargestellten Bereiches zu erwarten sind, war es in vielen Fällen durch zeichnerische Anpassung der Bereichsdarstellung möglich, die negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden. Bestand diese Möglichkeit nicht, wurde auch für diese Darstellungen eine detaillierte Prüfung anhand eines Prüfbogens analog zur Prüfung der Neudarstellungen durchgeführt. Für drei Darstellungen des Siedlungsbereiches wurde darüber hinaus eine FFH-Vorprüfung vorgenommen.

#### **4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Umweltprüfung für den Regionalplan Münsterland wurden insbesondere für die vertiefend zu prüfenden Planfestlegungen anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Konkrete Hinweise sind in den jeweiligen Prüfbögen im Anhang des Umweltberichts zu finden.

Bei der Beurteilung, ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die jeweilige Bereichsdarstellung zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen, dass bereits während des Planungsprozesses bzw. bei der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Bereichsdarstellungen neben der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen (z.B. Vorhandensein eines Rohstoffvorkommens bei Abgrabungsbereichen) auch umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

Hinsichtlich der Abgrabungsbereiche ist im Darstellungskonzept beschrieben, welche Flächen vorab als Tabuzonen ausgeschieden worden sind. Zum Beispiel:

- FFH- und Vogelschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Überschwemmungsgebiete,
- Wasserschutzgebiete (Zone I bis III b).

Hinsichtlich der Siedlungsbereiche sind bspw. die folgenden Kriterien herangezogen worden:

- FFH- und Vogelschutzgebiete,
- große zusammenhängende Waldbereiche,
- Naturschutzgebiete,
- Überschwemmungsgebiete,
- Wasserschutzgebiete (Zone I bis II).

Auf diese Weise war bereits der Standortauswahlprozess Teil der Alternativenprüfung. Dass mit dieser Vorgehensweise das Ziel der integrierten Umweltprüfung, nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten, erreicht wurde, zeigt das Ergebnis der Umweltprüfung. Lediglich für drei Allgemeine Siedlungsbereiche in Billerbeck, Havixbeck und Lüdinghausen konnten in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. In der Abwägung über die Darstellung überwog der siedlungsstrukturelle Belang, da es sich jeweils um die Erweiterung bereits bestehender Siedlungsgebiete bzw. Regionalplandarstellungen handelt.

Die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland trägt in seiner Gesamtheit zu einer nachhaltigen Raumentwicklung bei. Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme des Plans:

- Bei der Durchführung bzw. Umsetzung der Fortschreibung des Regionalplans sind die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des Plans bis auf drei Allgemeine Siedlungsbereiche als nicht erheblich einzustufen.
- Durch die umfangreichen textlichen und zeichnerischen Festlegungen zum Schutz und Erhalt sowie zur Entwicklung und zur Verbesserung des Zustands von umweltrelevanten Schutzgütern – wie Bereiche zum Schutz der Natur, Waldbereiche, Überschwemmungsbereiche – sind schutzgutübergreifend überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bei der Erarbeitung des Regionalplans wurden parallel zum Planungsfortschritt in einem iterativen Prozess bis auf wenige Ausnahmen, bei denen siedlungsstrukturelle Belange überwogen, ungünstigere Alternativen ausgesondert.

## **5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Folgende Indikatoren sollen für das Monitoring der Umweltauswirkungen nach Abschluss des Verfahrens, vorrangig im Rahmen bestehender Überwachungsmechanismen, erhoben werden, um die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen zu überwachen:

- Flächenverbrauch (kontinuierliches Flächenmonitoring),
- naturschutzrechtlich streng geschützte Gebiete,
- Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL,
- Zustand Oberflächengewässer/ Grundwasserkörper nach WRRL,
- Stickstoffoxid-Emissionen,
- Kohlendioxidemissionen.

Im Umweltbericht sind die wesentlichen Informationen zur Operationalisierung der Indikatoren genannt. Die Tabelle gibt für jeden Indikator Aufschluss über die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung die der Indikator abbildet betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten und Erhebungsintervalle.

